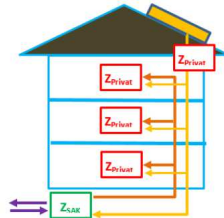


Basismodel für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

- Das gesetzliche Minimum für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ab 1.1.2018
- Physische Messung jedes Teilnehmers sowie der Produktionsanlage durch den Zusammenschluss
- Physische Messung des Nettobezugs und der Nettorücklieferung durch Obereggen (1 Obereggen Messpunkt)
- Rechnungsstellung für Nettobezug und Vergütung der Nettorücklieferung des ganzen Zusammenschlusses an Ansprechpartner durch Obereggen
- Rechnungsstellung an jeden Teilnehmer durch den Zusammenschluss (Für intern produzierte und verbrauchte Elektrizität dürfen pro kWh maximal die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts verrechnet werden)
- Ab einem Nettobezug von 100 MWh/Jahr des Zusammenschlusses ist ein Antrag auf freien Netzzugang und damit die Energiebeschaffung auf dem freien Markt möglich



Zuständigkeiten im gesetzlichen Minimum:

Verantwortlichkeit

EI. Obereggen (EVG)

	EI. Obereggen	(EVG)
Erstellung Vertrag (inkl. Bestimmung von Vertreter, Teilnehmer und dem extern bezogenen Stromprodukt inklusive Modalitäten für dessen Wechsel sowie der Art von Messung, Datenbereitstellung, Verwaltung und Abrechnung)		X
Gründungs- und (Teilnehmer-) Mutationsmeldungen 3 Monate im Voraus		X
Installation der Messmittel für alle Teilnehmer und der Produktionsanlage (inkl. Kosten)		X
Gesetzlich zulässige Verbrauchsmessung		X
Verbrauchsabhängige Abrechnung der einzelnen Messpunkte		X
Messung des Nettobezugs und der Nettorücklieferung	X	
Quantifizierung des gesetzlich möglichen Maximums des Eigenverbrauchswerts (Abgleich Gestehungskosten und Eigenverbrauchswert unter Berücksichtigung des externen Stromprodukts). Bei Bedarf Erhebung der Eigenverbrauchsmenge je Teilnehmer		X
Inkassowesen bei Zahlungsverzug der Teilnehmer (inklusive Risiko von Zahlungsausfällen)		X
Einzug und Abführung der MWSt		X
Koordination der Sicherheitsnachweisprüfung der Elektroinstallationen entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollperioden		X
Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen		X
Eichung der Stromzähler. Losverwaltung/Stichprobenprüfung (Eidg. Institut für Metrologie METAS) der eingesetzten Messmittel		X
Sicherstellung der Spannungsqualität bis zum Teilnehmer		X
Meldung von Mieterwechsel		X
Gewährleistung Grundversorgung bei ausbleibender Belieferung durch die Produktionsanlage	X	
Planung und Erstellung von Privatleitungen unter Berücksichtigung der technischen Normen		X
Reparaturen und Ersatz der Messmittel		X
Haftung für Mess- und Abrechnungsfehler		X

Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten auch für bereits Bestehende Anlagen. Beschluss des Verwaltungsrates vom 9.12.2019

Auszug rechtliche Grundlagen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ab 1.1.2018

Art. 16 Abs. 1 EnG: Die Betreiber von Anlagen dürfen die **selbst produzierte Energie am Ort der Produktion** selber verbrauchen

Art. 18 Abs. 1 EnG: Nach Zusammenschluss verfügen die Endverbraucher gegenüber dem Netzbetreiber gemeinsam über **einen einzigen Messpunkt** wie ein Endverbraucher.

Art. 14 Abs. 2-3 EnV: Als Ort der Produktion gelten **zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt**. Selber verbraucht gilt nur die Elektrizität, die das **Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen** hat

Art. 16 EnV Teilnahme von Mieterinnen & Mietern und Pächterinnen & Pächter am Zusammenschluss
Abs. 1: Der Grundeigentümer stellt den einzelnen Mietern und Pächtern für die intern produzierte und extern bezogene Elektrizität die folgenden, **tatsächlich angefallenen Kosten abzüglich der Erlöse aus der eingespeisten Elektrizität verbrauchsabhängig in Rechnung**.
Abs. 3: Für die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität darf pro Kilowattstunde **nicht mehr** in Rechnung gestellt werden, als die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts pro Kilowattstunde betragen

Art. 18 Abs. 1 EnV: Grundeigentümer haben dem Netzbetreiber **drei Monate im Voraus** die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch und den Vertreter mitzuteilen.

Art. 15 EnV: Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die **Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung** des Zusammenschlusses liegt.